

Weißeritz-Zeitung
erscheint täglich. Ausgabe der Sonne und Feiertage und wird am Spätnachmittag ausgegeben. Kreisverteilung 1 M. 80 Pf., zweimonatlich 1 M. 20 Pf., monatlich 60 Pf. Einige Nummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Auszüger nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achteiligem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Berantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 64

Montag den 19. März 1917 abends

82. Jahrgang

In Annaberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Dresden, am 16. März 1917. Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung und Ausschreibungsbestimmungen werden mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die benötigten Meldefortsetzen nebst Erläuterung unmittelbar bei den unterzeichneten Behörden anzufordern und nach erfolgter Ausfüllung usw. spätestens am 7. April 1917 ebendaselbst wieder abzuliefern sind.

Dippoldiswalde, am 16. März 1917.
Nr. 1525 Mob. II. Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1.

Um 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugscheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe IA: Stoffe zur Oberkleidung.

1. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
4. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
6. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe IB: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
3. oben nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Läufer-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II: Männeroberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Röcke für Männer (auch Frack, Jacken, Juppen, Blusen und dergl.),
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe III: Burschen- und Knaben-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Ganz Burschen- und Knabenanzüge,
2. Röcke für Burschen und Knaben (auch Jacken, Juppen, Kittel, Blusen und dergl.),
3. Westen für Burschen und Knaben,
4. Hosen für Burschen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burschen und Knaben,
6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe IV: Frauen- und Mädchen-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Frauenkleider (auch Jacke Kleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjaden),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe V: Schlafzöpfe, Schürzen, Tücher und Teden.

1. Schlafzöpfe und Morgenjaden für Männer.
2. Morgenjaden und Morgenjaden für Frauen.
3. Haushaltszöpfe,
4. Bierzöpfe,
5. Kopf-, Hals- und Umschlagzöpfe,
6. Tischzöpfe,
7. oben nicht genannte Teden, deren Säugewicht 800 g übersteigt, und zwar Kleiderdecken, Schlaferdecken, Pferdedeken (auch Wollachs) und Krankenhausdecken.

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltenzeile oder deren Raum befreit. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigesetzte Zeile 40 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingesandt, im redaktionellen Zettel, die Spaltenzeile 50 Pf.

Gruppe IVB: Unterröcke, Korsets und Mieder.

1. Unterröcke für Frauen,
2. Unterröcke für Mädchen,
3. Korsets und Mieder für Frauen,
4. Korsets und Mieder für Mädchen,
5. Unterröcke für Frauen und Mädchen.

Gruppe VA: Unterwäsche für Männer und Knaben.

1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachhemden),
2. Unterhemden für Männer (auch Unterjaden),
3. Unterhosen für Männer,
4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachhemden),
5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjaden),
6. Unterhosen für Knaben,
7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

Gruppe VB: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Hemden für Frauen (auch Nachhemden und Nachjaden),
2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjaden),
3. Beinflieber für Frauen,
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachhemden und Nachjaden),
5. Unterhosen für Mädchen und Kinder (auch Unterjaden),
6. Beinflieber für Mädchen und Kinder,
7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen,
8. Badymhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Soden.

1. Männerstrümpfe und Männeroden,
2. Frauenstrümpfe,
3. Kinderstrümpfe und Kindersonden.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschenlütcher und Windeln.

1. Bettlütcher (Oaten),
2. Kissenbezüge,
3. Taschenlütcher (Tischdecken vergl. Gruppe IV A 6),
4. Handtücher (auch Badetücher),
5. Wäschtücher (auch Schentücher),
6. Taschenlütcher,
7. Windeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.

1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
3. Frauenhandschuhe,
4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstmarmwolle, Kunstseide, Naturseide, Batikasern, Papiergarne oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Webfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schuhladen am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe IA oder IB fällt.

Übgepaßt gestrickte Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Material als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe IA oder IB, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrause befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warentypen.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Ämter, Chancen und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollauflösung befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.